



Statistische Information

Statistik der industriellen Betriebe

per 30. September 1987

Amt für Volkswirtschaft, Vaduz
Fürstentum Liechtenstein

Statistik der industriellen Betriebe

per 30. September 1987

1. Allgemeines

Die Statistik der industriellen Betriebe erfasst nur jene Betriebe, welche den Sondervorschriften des Arbeitsgesetzes (Gesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, LGBl. 1967 Nr.6) unterstellt sind. Grundlage der jährlich per Stichtag 30. September erfolgenden Erhebung mittels Fragebogen ist das vom Amt für Volkswirtschaft aufgrund der Verordnung I zum Arbeitsgesetz (LGBl. 1968 Nr. 15, Artikel 18) zu führende Verzeichnis über die industriellen Betriebe oder Betriebsteile.

In Artikel 5 des Arbeitsgesetzes sind die Betriebe definiert, welche den Sondervorschriften für industrielle Betriebe unterstellt sind:

- “ 1) Die besonderen Vorschriften des Gesetzes für industrielle Betriebe sind auf den einzelnen Betrieb oder auf einzelne Betriebsteile nur anwendbar aufgrund einer Unterstellungsverfügung der Regierung.
- 2) Als industrielle Betriebe im Sinne des Gesetzes gelten Betriebe mit fester Anlage von dauerndem Charakter für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie, sofern die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation durch Maschinen oder andere technische Einrichtungen oder durch serienmässige Verrichtungen bestimmt werden und
- a) für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie wenigstens 6 Arbeitnehmer beschäftigt werden oder
- b) die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation wesentlich durch automatisierte Verfahren bestimmt werden oder
- c) Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer besonderen Gefahren ausgesetzt sind.“

Aufgrund von Artikel 9 (1) der Verordnung I zum Arbeitsgesetz gelten auch folgende Betriebe als industrielle Betriebe:

- “ ... auch Betriebe für die Verbrennung und Verarbeitung von Kehrlicht, Betriebe der Wasserversorgung und der Abwasserreinigung.“

Ausnahmen vom betrieblichen Geltungsbereich sind in Artikel 2 des Arbeitsgesetzes und Artikel 2 und 3 der Verordnung I zum Arbeitsgesetz definiert.

Aus den rechtlichen Bestimmungen ergibt sich, dass die mit der Statistik der industriellen Betriebe erfassten Arbeitsstätten nicht mit der üblichen Definition des **industriellen oder sekundären Sektors** der Volkswirtschaft übereinstimmen:

Zum einen werden nicht **alle** Betriebe erfasst, sondern nur jene

- mit entsprechenden maschinellen Anlagen und technischen Einrichtungen und
- mit wenigstens 6 beschäftigten Arbeitnehmern;

Zum anderen werden nicht **nur** Industriebetriebe im eigentlichen Sinne erfasst, sondern auch

- Betriebe des Dienstleistungssektors (Grosshandel, Reinigung), welche aufgrund ihrer maschinellen und technischen Ausstattung den Sondervorschriften für industrielle Betriebe unterstellt wurden.

Die Erhebung setzt im übrigen bei den **Arbeitsstätten** an, so dass örtlich getrennte Betriebseinheiten derselben Unternehmung einzeln gezählt werden. Da die statistische Erhebung beim Arbeitsort ansetzt, werden **alle Beschäftigten** unabhängig von ihrem Wohnort erhoben, so dass auch **Grenzgänger** aus Vorarlberg und der Schweiz erfasst werden (und nicht nur die der inländischen erwerbstätigen Wohnbevölkerung zuzählenden Personen).

Weil allenfalls nur **Betriebsteile** den Sondervorschriften unterstellt sind und das Arbeitsgesetz (Artikel 3 und 4) bzw. die Verordnung I (Artikel 4 und 5) **Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich** festlegen (höhere leitende Tätigkeit usw.) gilt die Unterstellung einer Arbeitsstätte unter die Sondervorschriften für industrielle Betriebe nicht zwingend für alle Beschäftigten dieser Arbeitsstätte. **Statistisch ausgewiesen** werden je Wirtschaftsbranche einerseits alle Beschäftigten – sofern sie wenigstens **30 Wochenstunden** leisten – der unterstellten Arbeitsstätten (erste Zeile) und andererseits **nur** die durch die **Sondervorschriften** für industrielle Betriebe erfassten Arbeitnehmer (zweite Zeile).

2. Die Statistik der industriellen Betriebe per 30. September 1987 im Vorjahresvergleich

Mit Stichtag 30. 9. 1987 (30. 9. 1986) wurden durch die Statistik der industriellen Betriebe 49 (49) Arbeitsstätten mit insgesamt 6441 (6270) Beschäftigten erfasst, davon 3615 (3682) den Sondervorschriften unterstellte Arbeitnehmer.

Die Zahl der Arbeitsstätten hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Die Erhöhung der Gesamtzahl der Arbeitnehmer um 171 Personen oder 2,7 % ist vor allem den Wirtschaftsgruppen Nahrungsmittel und Metallindustrie zuzurechnen. Die Zahl der den Sondervorschriften des Arbeitsgesetzes für industrielle Betriebe unterstellten Arbeitnehmer hat sich andererseits um 1,8 % verringert.

Wiedergabe mit Quellenangabe erwünscht.

Vaduz, 20. Januar 1988

AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

STATISTIK DER INDUSTRIELLEN BETRIEBE (Stand September 1987)

Wirtschaftsgruppe	Anzahl-Betriebe	TOTAL beschäftigte Personen		Liechtensteiner		Ausländer													
		Total	männl.	weibl.	Total	männl.	weibl.	Mit Niederlassungs-bewilligung		Mit Aufenthalts-bewilligung		Schweizerische Grenzgänger		Österreichische Grenzgänger					
								männl.	weibl.	Total	männl.	weibl.	Total	männl.	weibl.	Total	männl.	weibl.	
21 Herstellung von Nahrungsmitteln	2	589	384	205	66	41	25	139	76	63	164	100	64	70	60	10	150	107	43
		421	271	150	27	19	8	101	59	42	137	81	56	27	21	6	129	91	38
24 Textilindustrie	2	109	63	46	20	15	5	44	19	25	32	22	10	3	1	2	10	6	4
		104	61	43	19	15	4	40	17	23	32	22	10	3	1	2	10	6	4
25 Herstellung von Kleidern und Wäsche	3	54	10	44	14	4	10	9	4	5	21	-	21	-	-	-	10	2	8
		46	6	40	8	1	7	7	3	4	21	-	21	-	-	-	10	2	8
26 Bearbeitung von Holz	9	386	305	81	101	68	33	67	55	12	42	30	12	56	41	15	120	111	9
		256	208	48	65	47	18	51	42	9	32	21	11	20	11	9	88	87	1
28 Graphisches Gewerbe	2	57	45	12	28	23	5	10	7	3	-	-	-	5	2	3	14	13	1
		45	38	7	20	17	3	6	6	-	-	-	-	5	2	3	14	13	1
29 Kunststoffverarbeitung	6	717	271	446	159	69	90	125	56	69	28	12	16	33	13	20	372	121	251
		504	163	341	100	37	63	82	25	57	23	8	15	12	4	8	287	89	198
31 Chemische Industrie	1	69	47	22	13	5	8	12	11	1	2	1	1	2	1	1	40	29	11
		44	38	6	7	3	4	9	9	-	1	1	-	1	1	-	26	24	2
33 Bearbeitung von Steinen und Erden	3	67	49	18	25	16	9	13	7	6	16	16	-	2	1	1	11	9	2
		56	42	14	19	12	7	10	6	4	15	15	-	2	1	1	10	8	2
34 Metallindustrie	5	852	737	115	192	163	29	102	84	18	82	61	21	50	44	6	426	385	41
		631	567	64	120	105	15	64	54	10	65	48	17	26	24	2	356	336	20
35 Maschinen, Apparate und Werkzeuge	12	3266	2645	621	808	618	190	543	438	105	165	145	20	863	672	191	887	772	115
		1443	1195	248	351	274	77	222	176	46	81	75	6	267	199	68	522	471	51

